

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Olaf Rachstein
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

nur per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 9542 1228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

Präsidium (Vorstand):
Stephan Dumröse (Sprecher)
Christof Kohns
Dr. Karsten von Diemar
Dr. Claudia Willershausen
Eva Asch

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie

Frankfurt am Main, 31. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrter Herr Ziegner,

mit E-Mail vom 20. Mai 2019 haben Sie den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (**Referentenentwurf – GwG-Neu**) zur Konsultation übermittelt.

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme. Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Sie ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Zahlungs- und E-Geld-Institute sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**).

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion der Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Gleichzeitig treten sie zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals wäre eine bargeldlose Zahlung in Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen nicht möglich und das Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen. Insofern leisten die Mitglieder ihren Beitrag dazu, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und auszubauen und gleichzeitig die Zahlungsvorgänge nachvollziehbar zu machen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden Anlage zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Bausch (olaf.bausch@amlpraevention.de) als Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Stephan Dumröse
Sprecher des Vorstands

Christof Kohns
stellvertretener Sprecher des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (BVZI) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie

1 Besonders wichtige Anliegen

1.1 Begriffsdefinition – „auftretende Person“

An die Eigenschaft der „auftretenden Person“ werden verschiedene gesetzliche und bußgeldbewehrte Pflichten geknüpft, die von den Verpflichteten beachtet und angewendet werden müssen. Deshalb muss für alle Verpflichtete, egal welcher Kategorie im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG sie angehören, ein einheitliches Verständnis für den Begriff der „auftretenden Person“ zur Anwendung kommen.

Die Praxis zeigt jedoch sehr deutlich, dass bereits die nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörden in den von ihnen nach § 51 Absatz 8 GwG veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweisen eine unterschiedliche Auslegung der „auftretenden Person“ vertreten, was nachhaltige Auswirkungen auf die der betreffenden Aufsicht unterstehenden Verpflichteten hat, insbesondere auf die Art und Weise der Identifizierung der „auftretenden Person“. Gleichzeitig führen die unterschiedlichen Auslegungen der Rechtsvorschriften zu einer heterogenen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG. Eine homogene Auslegung kann nur mit einer einheitlichen und eindeutigen Regelung im Geldwäschegesetz erreicht werden und nicht durch Verlagerung der Deutungshoheit auf verschiedene Aufsichtsbehörden.

Folgender Text wird zur Aufnahme in § 1 GwG vorgeschlagen:

„Auftretende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die nicht selbst Vertragspartner ist und

a) gegenüber dem Verpflichteten erkennbar als Bote oder Vertreter des Vertragspartners auftritt und

b) nicht Mitglied des Vertretungsorgans oder als gesetzlicher Vertreter des Vertragspartners in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist.“

Begründung:

Die „auftretende Person“ wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegender Funktion (**Zahlungskontengesetz**) ([BGBl. I 2016, S. 720](#)) – im Vorgriff auf die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie – in die damalige Fassung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 GwG und § 4 Absatz 3 GwG a.F. aufgenommen und wie folgt begründet:

„Nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 ist nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, „die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (im sog. Leading Text der Richtlinie: „any person purporting to act on behalf of the customer“) zu identifizieren und dessen Angaben zu verifizieren. Der im Geldwäschegesetz de lege lata verwendete Begriff des Vertragspartners ist damit zu eng, da die Richtlinie, wie früher auch das GwG bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes – neben dem Vertragspartner – zusätzlich die Identifizierung der Person, die dem Mitarbeiter des Instituts

gegenüber erscheint und sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen gibt, erfordert. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG sind.“ ([BT-Drucks. 18/7204, S. 99](#)) (Unterstreichung durch den Autor)

Es ist das grundlegende Verständnis des BVZI, dass eine natürliche Person, die als Organmitglied (**Organwalter**) einer juristischen Person oder Personengesellschaft gegenüber einem Verpflichteten auftritt, danach nicht als „auf tretende Person“ zu klassifizieren ist. Die zitierte Begründung stellt darauf ab, dass die Organwalter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gerade nicht wie eine natürliche Person im Sinne von § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG a.F. in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG a.F. identifiziert werden müssen. Die Organwalter gelten gemäß der Gesetzesbegründung bereits durch als identifiziert, dass die Feststellung der „*Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter*“ nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG a.F. sowie durch die durch die Überprüfung der Namen „*anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten*“ nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG a.F. a erfolgt.

Beispiele für Organwalter sind unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetze bei einer:

- a) Aktiengesellschaft: jedes Mitglied des Vorstands
- b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung: jeder Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaft: jeder persönlich haftende Gesellschafter
- d) GmbH & Co. KG: die GmbH als persönlich haftender Gesellschafter, und hier wiederum jeder Geschäftsführer
- e) Gesellschaft bürgerlichen Rechts: jeder Gesellschafter

Organwalter sind nach den gesetzlichen Maßstäben jedenfalls nicht Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte.

Die dargestellte Gesetzesbegründung zum Zahlungskontogesetz wird im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes nicht revidiert, sondern fortgeführt, wie den nachfolgenden Zitaten der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist:

- a) Zur Begründung des § 10 GwG wird insgesamt wie folgt ausgeführt:
„Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 GwG bisherige Fassung und erfüllt die Vorgaben von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie“ ([BT-Drucks. 18/11555, S. 116](#))
- b) Zur Begründung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:
„In Absatz 1 Nummer 1 wird die Vorgabe der FATF-Empfehlungen sowie von Artikel 13 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, im Falle einer für den Vertragspartner auftretenden Person deren Berechtigung hierzu zu prüfen, neu aufgenommen.“ ([BT-Drucks. 18/11555, S. 116](#))
- c) Zur Begründung des § 11 Absatz 1 GwG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:

„§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 bis 3 sowie 5 und 6 GwG und setzt Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie um. Die Nichterwähnung der für den Vertragspartner auftretenden Person in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie beruht auf einem redaktionellen Versehen, das mit ihrer Aufnahme in § 11 Absatz 1 korrigiert wird.“ ([BT-Drucks. 18/11555, S. 118](#))

d) Zur Begründung von § 12 Absatz 2 GwG ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen:

„Die Vorschrift zur Überprüfung der Identität bei juristischen Personen entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG bisherige Fassung.“ ([BT-Drucks. 18/11555, S. 118](#))

Das vorliegende Geldwäschegesetz sowie die zugrundeliegenden Gesetzesbegründungen lassen keine anderslautende Begründung zu, als dass nicht jede natürliche Person, die mit einem Verpflichteten eine die Anwendung der Sorgfaltspflichten auslösende Handlung durchführen möchte, gleichzeitig als eine „auftretende Person“ angesehen werden muss.

Um die in der Praxis vorhandene konträre Auslegung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu belegen, wird beispielhaft auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise nach § 51 Absatz 8 GwG von zwei zuständigen Aufsichtsbehörden referenziert.

Die Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (**WPK**) interpretiert in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 GwG vom 29. Januar 2018 die Anwendung der Sorgfaltspflichten in Verbindung mit einer auftretenden Person wie folgt:

„Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote), müssen auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten.

Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt. Ausgenommen sind auch Personen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind ([BT-Drs. 18/7204, S. 99](#)).

Die Überprüfung der Identität des Vertreters hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 2 GwG zu erfolgen. Es wird daher insoweit auf die Ausführungen zur Identifizierung des Mandanten verwiesen. Die Identität eines eingetragenen Prokuristen kann aus Sicht der WPK allerdings auch analog § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister überprüft werden, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GwG (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich sind.“ ([WPK – Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz – GwG\) vom 29. Januar 2018, Textziffern 92 – 94](#))

Die unter Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer stehenden Wirtschaftsprüfer sind jene Personen, die gemäß § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (**Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG**) die Prüfung des Jahresabschlusses des Zahlungs- oder E-Geld-Instituts vornehmen müssen und dabei insbesondere auch gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ZAG darüber berichten müssen, ob das betreffende Zahlungs- oder E-Geld-Institut den Verpflichtungen

nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Korrespondierende Regelungen gelten unter anderem gemäß § 29 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (**Kreditwesengesetz – KWG**) für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.

Einerseits müssen die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der eigenen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK anwenden. Andererseits müssen die gleichen Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung der Prüfung eines Jahresabschlusses einer unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) stehenden Person deren Auslegungs- und Anwendungshinweise zugrunde legen.

Die BaFin hat ihrerseits am 11. Dezember 2018 Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (**BaFin AuA**) veröffentlicht, die unter anderem von den im BVZI vertretenden Mitgliedern beachtet werden müssen.

Die BaFin führt in Kapitel 5.1.2 der BaFin AuA wie folgt aus:

„Bei einer für den Vertragspartner auftretenden (natürlichen) Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Dies setzt keine körperliche Anwesenheit vor Ort voraus (z.B. online Geschäftsaktivität). Erfasst werden sowohl die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigter Stellvertreter), gesetzliche Vertreter als auch Boten.“ ([BaFin AuA vom 11. Dezember 2018, Kapitel 5.1.2, Seite 32, Absatz 1](#))

Insoweit besteht noch kein Dissens. Allerdings wird diese unmittelbar durch folgende Auslegung begründet:

„Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:

- *Rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen*
- *Gesetzliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (z.B. Organmitglieder, die tatsächlich für jur. Personen auftreten; außerdem z.B. Eltern, Vormund, Betreuer)*
- *Boten und rechtsgeschäftliche Vertreter, die außerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen auftreten (Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Dies betrifft insbesondere folgende Geschäftsvorfälle:*
 - *Kontoungebundene Zahlungsaufträge ab € 1.000, bei denen der Veranlasser der Zahlung für einen Dritten agiert.*
 - *Boten/Bevollmächtigte, die sonstige schwellenbetragsbezogene Einzeltransaktionen durchführen (z. B. Kauf von Edelmetallen)“* ([BaFin AuA vom 11. Dezember 2018, Kapitel 5.1.2, Seite 32, Absatz 2](#))

Im Gegensatz zu der zuvor zitierten Gesetzesbegründung zum Zahlungskontogesetz ([BT-Drucks. 18/7204, S. 99](#)) und zum Geldwäschegesetz ([BT-Drucks. 18/11555, S. 116, 118](#)) sind nach Auslegung der BaFin ohne weitere Differenzierung alle auftretenden Personen, die einen Vertragspartner vertreten, wie eine natürliche Person gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 1 GwG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 GwG zu identifizieren. Dabei ist nach Auslegung der BaFin nicht danach zu unterscheiden, ob

der Vertragspartner eine natürliche Person ist oder eine juristische Person beziehungsweise eine Personengesellschaft. In der Folge ist es nach Auslegung der BaFin auch jeder Organwalter, die letztlich auch „rechtsgeschäftliche Vertreter“ im Sinne des § 164 BGB sind, wie eine natürliche Person zu identifizieren.

Obwohl die Verpflichtung zur Identifizierung von auftretenden Personen bereits im Jahr 2016 eingeführt wurde, gibt es in der Praxis gerade bei Vertragspartnern der öffentlichen Hand (Bund, Ländern, Kommunen und Behörden sowie den Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts) immer wieder Unverständnis, wenn die Verpflichteten, die für die öffentliche Hand als Vertragspartner auftretende natürliche Person identifizieren wollen. Zum einen wird es von diesen auftretenden Personen abgelehnt, sich überhaupt identifizieren zu lassen, weil ja bereits der Vertragspartner identifiziert sei. Zum anderen wird ins Feld geführt, dass allein „*die Verwendung eines Dienstsiegels bereits Identifizierung genug wäre*“. Die Hinweise auf die geldwäscherechtliche Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und das der Gesetzgeber diesbezüglich eben keine Unterscheidung trifft, ob der Vertragspartner der öffentlichen Hand angehört oder nicht, wird in diesen Fällen in der Regel nicht akzeptiert. Auch scheint es vielfach ein fehlerhaftes Verständnis darüber zu geben, dass das Dienstsiegels eben keine „*identifizierende*“ Signalwirkung hinsichtlich der Person begründet, die das Dienstsiegel führt, sondern das Führen des Dienstsiegels vielmehr die Wirkung eines „*Legitimationszeichen*“ hat, also im Sinne einer Berechtigung und nicht im Sinne einer Identifizierung. Insofern wäre auch hier eine Klarstellung wünschenswert, wenigstens im Zuge der Begründung.

1.2 Begriffsdefinition – „Finanzunternehmen“

Die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Finanzunternehmen“ in § 1 Absatz 24 GwG-Neu wird dem Grundsatz nach begrüßt.

Allerdings muss die vorliegende Ausgestaltung der Begriffsdefinition abgelehnt werden. Sie wird weder der Stellungnahme aus Nummer 7 des Bundesrates ([BR-Drs. 182/17 \(Beschluss\), S. 6](#)) gerecht, noch der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Nummer 7 ([BT-Drucks. 18/11928, S. 21](#)). Außerdem führt sie zu einer unterschiedlichen Interpretation des Begriffes „Finanzunternehmen“ unter Berücksichtigung des Geldwäschegesetzes auf der einen Seite und der Interpretation des im Wortlaut identischen Begriffes in § 1 Absatz 3 KWG, der jedoch seinem Inhalt nach dann anderes zu interpretieren ist.

Sofern eine eigenständige Definition für die insofern regelungsbedürftige Restgröße der Unternehmen des Finanzsektors in § 1 Absatz 24 GwG-Neu eingeführt werden soll, dann ist

- a) entweder ein anderer und bisher nicht anderweitig belegter Begriff als „Finanzunternehmen“ zu verwenden
- oder
- b) die Definition in § 1 Absatz 24 GwG-Neu ist im Gleichlauf mit § 1 Absatz 3 KWG auszugestalten, gegebenenfalls durch Änderung des Kreditwesengesetzes.

Begründung:

In Artikel 3 Nummer 2 der [Richtlinie \(EU\) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen](#)

[Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission \(Vierte Geldwäscherichtlinie\)](#) wird der Begriff des „Finanzinstituts“ definiert. Der Begriff des Finanzinstituts erfasst unterschiedliche Kategorien von Unternehmen des Finanzsektors. Der Begriff des Finanzinstituts wurde durch die [Richtlinie \(EU\) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Verhinderung der Richtlinie \(EU\) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU \(Änderungsrichtlinie\)](#) nicht geändert.

Mit der Erstfassung des Geldwäschegesetzes von 1993 wurde in § 1 Absatz 2 GwG a.F. eine Definition des Begriffes des „Finanzinstituts“ ([BGBl. I 1993 S. 1770, 1771](#)) im deutschen Recht eingeführt, der auf der damaligen Definition aus Artikel 1 Nummer 6 der Zweiten Richtlinie vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG ([Richtlinie 89/646/EWG](#)) aufbaute ([BT-Drucks. 12/2704, S. 11](#)).

Das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung von bank- und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorschriften vom 22. Oktober 1997 führte zur Streichung des Begriffes des „Finanzinstituts“ aus dem Geldwäschegesetz und zur Einführung des Begriffes des „Finanzunternehmens“ mit folgender Begründung:

„Der Gesetzgeber hat im Geldwäschegesetz (GwG) in der Fassung vom 25. Oktober 1993 den Begriff des „Kreditinstituts“ und des „Finanzinstituts“ in Anlehnung an das KWG eigens definiert. Durch die 6. KWG-Novelle tritt an die Stelle des Begriffes des Finanzinstituts der Begriff des Finanzunternehmens, neu eingefügt wird der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts, wobei einige Finanzinstitute nunmehr als Finanzdienstleistungsinstitute angesehen werden. Daher besteht im GwG Anpassungsbedarf.

Um zu vermeiden, daß bei künftigen Novellierungen des KWG jeweils auch das Geldwäschegesetz angepaßt werden muß, wird von einer erneuten Aufzählung abgesehen und auf die Definitionen des KWG verwiesen. Dies erlaubt ein dynamisches Fortschreiben des jeweiligen Begriffes.“ ([BT-Drucks. 13/7143, S. 36](#))

In der Folge trat am 1. Januar 1998 folgende Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 GwG a.F. in Kraft:

„Finanzunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen.“ ([BGBl. I 1997 S. 2567, 2578](#))

Das Begleitgesetz sollte den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften ergänzen ([BT-Drucks. 13/7143, S. 16](#)), mit dem überhaupt erst der Begriff des „Finanzunternehmens“ in § 1 Absatz 3 KWG a.F. ebenfalls zum 1. Januar 1998 eingeführt wurde. Die Begründung lautet wie folgt:

„Der bisherige Begriff „Finanzinstitut“ wird zur deutlicheren Abgrenzung von den Begriffen „Kreditinstitut“ und „Finanzdienstleistungsinstitut“ durch den Begriff „Finanzunternehmen“ ersetzt. Das KWG legt den Begriff „Finanzunternehmen“ als Restgröße für Unternehmen des Finanzsektors fest, die Anknüpfungspunkt für verschiedene aufsichtsrechtliche Tatbestände ist, ohne die betreffenden Unternehmen jedoch in die Solvenzaufsicht durch das BAKred einzubeziehen. Im Zuge der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden

mehrere Unternehmen, die bisher als Finanzinstitute einzustufen waren, zu Finanzdienstleistungsinstituten.“ ([BT-Drucks. 13/7142, S. 67](#))

Der Begriff des Finanzunternehmens ist insofern eine deutsche Begriffsschöpfung, die dem Zweck dient, alle Finanzinstitute im Sinne der Geldwäscherichtlinie zu erfassen, die als Unternehmen des Finanzsektors anzusehen sind und als Restgröße nicht bereits einer anderen Kategorie von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG unterliegen, wie den Kreditinstituten oder den Finanzdienstleistungsinstituten.

Stellt man den Wortlaut der seit dieser Gesetzesänderung veröffentlichten Fassungen der Geldwäscherichtlinie zum Begriff des „Finanzinstituts“ gegenüber, der die jeweilige Restgröße definiert, werden die vom Autor unterstrichenen inhaltlichen Änderungen der hier maßgeblichen Rechtsgrundlage deutlich

Richtlinie 2001/97/EG Zweite Geldwäscherichtlinie	Richtlinie 2005/60/EG ¹ Dritte Geldwäscherichtlinie	Richtlinie (EU) 2015/849 Vierte Geldwäscherichtlinie
Artikel 1 Buchstabe A) Satz 1 Nummer 1	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a)	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a)
„Finanzinstitut“ a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, <u>dessen Haupttätigkeit darin besteht</u> , eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und unter Nummer 14 der Liste in Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG aufgeführten Geschäfte zu tätigen; dazu gehören auch die Tätigkeiten von Wechselstuben und Unternehmen, <u>die das Finanztransfersgeschäft betreiben</u> ,	„Finanzinstitut“ a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 sowie 14 und 15 der Liste in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG genannten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube („bureau de change“);	„Finanzinstitut“ a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2) aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
Artikel 1 Buchstabe A) Satz 2	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe f)	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe f)
Diese Definition des Finanzinstituts schließt auch in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von Finanzinstituten mit Sitz inner- oder außerhalb der Gemeinschaft ein,	in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von in den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, deren Sitz sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet;	in der Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland liegt

¹ Die Fassung berücksichtigt die Änderung von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) Dritte Geldwäscherichtlinie durch Artikel 19 Nummer 1 der [Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinie 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 200/46/EG](#)

Das Finanztransfergeschäft wird von Kreditinstituten betrieben. Außerdem wird es von Zahlungsinstituten betrieben, die seit 31. Oktober 2009 aufgrund des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten unter Aufsicht der BaFin stehen und seit diesem Tag auch als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes in der jeweils anwendbaren Fassung geführt werden. Ebenfalls berechtigt zur Erbringung des Finanztransfergeschäfts sind die E-Geld-Institute, die vom 1. Juli 2002 bis zum 29. April 2011 als eigenständiger Institutstypus im Kreditwesengesetz erfasst waren und seit dem 30. April 2011 ebenfalls durch das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz erfasst sind. Seit diesem Tag werden sie als eigenständige Verpflichtete des Geldwäschegesetzes in der jeweils anwendbaren Fassung geführt. Die Ausgabe von E-Geld entspricht der von E-Geld-Instituten oder Kreditinstituten betriebenen Tätigkeit im Sinne von Anhang I Nummer 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV).

Vor diesem Hintergrund erstreckt sich der regelungsbedürftige Umfang auf jene Restgröße von Finanzinstituten, die eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 oder 14 CRD IV genannten Tätigkeiten ausüben sowie auf Wechselstuben.

Es ist ferner festzuhalten, dass die in § 1 Absatz 3 KWG aufgezählten Tätigkeiten seit der Einführung zum 1. Januar 1998 kontinuierlich angepasst wurden. Die letzte Anpassung erfolgte in § 1 Absatz 3 Nummer 3 KWG durch das Jahressteuergesetz 2009

„3. Leasing-Objektgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 zu sein,“ ([BGBl I. 2008 S. 2794](#)).

Die Regelung selbst wurde im Rahmen der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ([BT-Drucks. 16/11055, S. 104](#)) eingefügt und wie folgt begründet:

„Der Leasingbegriff unter § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und mit ihm die insoweit bestehenden EG-rechtlichen Mindestvorgaben werden in den neuen Finanzdienstleistungstatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 integriert. Soweit dieser über die EG-rechtlichen Mindestvorgaben aus den Bankenrichtlinien, die in erster Linie die Vorschriften über die bank- aufsichtsrechtliche Konsolidierung betreffen, hinausgeht, ist das EG-rechtlich zulässig. Die EG-rechtlichen Vorgaben sind insoweit Mindestvorgaben, über die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung hinausgehen können. Ein Restanwendungsbereich bleibt jedoch für § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, soweit Leasing-Objektgesellschaften in Zukunft unter die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 fallen und nicht als Finanzdienstleistungsinstitute einzustufen sein werden. Diese Restgröße wird durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 abgedeckt.“ ([BT-Drucks. 16/11108, S. 55](#))

Vor dem Hintergrund der aufgezeichneten Entwicklung des Begriffs des „Finanzunternehmens“ sowie des seit der Dritten Geldwäscherichtlinie unveränderten Begriffs des Finanzinstituts ist nicht ersichtlich, woraus die vorgesehene neue Definition in § 1 Absatz 24 GwG-Neu inhaltlich resultiert.

Es ergeben sich Zweifel daran, dass die vorgesehene Fassung, insbesondere die damit verbundenen Ausnahmen, mit den Vorgaben des Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) Vierte Geldwäscherichtlinie vereinbar sind.

Für große Überraschung sorgt der Ansatz, dass einzelne eigentlich als Verpflichtete anzusehende Personen allein deshalb vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes ausgenommen werden können, weil in die Transaktion insoweit ein anderer Verpflichteter involviert ist, der seinerseits die Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Eine der zentralen Regelungsgedanken der internationalen wie nationalen geldwäscherechtlichen Vorschriften besteht darin, dass verschiedene an einer Transaktion beteiligte Personen jeweils individuell als Verpflichtete eingestuft werden und folglich jeweils die Sorgfaltspflichten im Verhältnis zu ihren Vertragspartner erfüllen müssen. Es ist gerade beabsichtigt, dass mehrere Verpflichtete ein und die gleiche Person individuell identifizieren müssen. Das klassische Beispiel ist hier der Kauf einer Immobilie am Beispiel des „Vertragspartners A“. Bereits der von A einbezogene Immobilienmakler ist Verpflichteter des Geldwäschegesetzes und muss den Vertragspartner A identifizieren. Die Kette setzt sich fort beim Notar, der ebenfalls individuell den Vertragspartner A identifizieren muss. Das Gleiche gilt für das von Vertragspartner A einbezogene Kreditinstitut, über das er die Finanzierung der Immobilie vornimmt. Allein in diesem einfachen Beispiel müssen drei Verpflichtete den Vertragspartner A identifizieren.

Würde man den in der Begründung angeführten Gedanken allen Verpflichteten zugänglich machen, dann würde im alltäglichen Geschäftsleben eine signifikante Reduzierung der Identifizierungsvorgänge zu verzeichnen sein. Die im BVZI vertretenen Mitglieder begründen Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern, die alle über eine Geschäftsbeziehung bei einem zahlungskontoführenden Kreditinstitut unterhalten, auf dass das Zahlungs- oder E-Geld-Institut die Übertragung der zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingezogenen Gelder vornimmt. Mit anderen Worten, ein anderer Verpflichteter hat bereits die Erfüllung des betreffenden Vertragspartners vorgenommen. Die „Doppelverpflichtung“ ist auch gängige Praxis für die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute, die regelmäßig Wertpapiergeschäfte für ihre Vertragspartner vornehmen, die ihrerseits allesamt von dem Kreditinstitut identifiziert wurden, bei denen das Depotkonto und das Zahlungskonto zur Verrechnung des Wertpapiergeschäfts geführt wird. Auch hier muss ein und derselbe Vertragspartner sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Finanzdienstleistungsinstitut identifiziert werden.

Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Begriffsdefinition keine Begriffe enthält, die ihrerseits interpretationsbedürftig sind. Der Begriff der „Industrieholding“ ist kein rechtlich definierter Begriff. Sollte dieser wie vorgesehen eingeführt werden, müsste er auch im Gesetz selbst definiert werden.

2 Stellungnahme im Detail

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p>	
<p><u>(15a) Mitglied einer Leitungsebene ist als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Unternehmer selbst,</u> 2. <u>ein Mitglied des Vorstands,</u> 3. <u>ein persönlich haftender Gesellschafter oder</u> 4. <u>ein Geschäftsführer.</u> 	<p>Die Einführung des Begriffes zur weiteren Abgrenzung im Verhältnis zum „Mitglied der Führungsebene“ wird begrüßt. Allerdings sollte auch der Begriff des „Mitglieds der Leitungsebene“ nur auf eine natürliche Person abstellen. Schließlich ist es eine natürliche Person, die die Verantwortung für das Risikomanagement sowie die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen gemäß § 4 Absatz 3 GwG zu übernehmen hat.</p> <p>Der in § 1 Absatz 15a Nummer 1 GwG-Neu vorgesehene Begriff des „Unternehmers“ ist jedoch in § 14 BGB rechtlich definiert und umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.</p> <p>Der Begriff „Unternehmer“ kann vor dem Hintergrund der davon erfassten Personen nicht verwendet werden und ist zu streichen.</p>
<p><u>(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, ausgenommen reine Industrieholdings,</u> 2. <u>Geldforderungen entgeltlich mit Finanzierungsfunktion zu erwerben,</u> 3. <u>mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,</u> 4. <u>Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf</u> 	<p>Es wird auf die Stellungnahme in Kapitel 1.2 verwiesen.</p> <p>Sollte der Referentenentwurf unverändert beibehalten werden, dann wäre § 1 Absatz 3 KWG im Gleichlauf anzupassen.</p> <p>Ferne ergibt sich aus der Abgrenzung und Begründung zu § 1 Absatz 24 GwG-Neu eine Durchbrechung des von allen anderen Verpflichteten der Geldwäsche zu beachtenden Prinzips der eigenen Erfüllung der Sorgfaltspflichten.</p> <p>Die aktuell in § 2 Absatz 6 GwG-Neu vorgesehene Abgrenzung von Personen, die ihrerseits bereits einer anderen Kategorie von Verpflichteten angehören, sollte unmittelbar in der Definition des Begriffes in § 1 Absatz 24 GwG-Neu verortet</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,</u></p> <p>5. <u>Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder</u></p> <p>6. <u>Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).</u></p>	<p>werden. Erst dadurch wird eine eindeutige Begriffsdefinition erreicht. Es wird deshalb folgende Anpassung vorgeschlagen:</p> <p><i>Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das nicht bereits nach § 2 Absatz 1 als Verpflichteter mit Ausnahme von § 2 Absatz 1 Nummer 6 gilt, und dessen Haupttätigkeit darin besteht,</i></p>
<p><u>(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.</u></p>	<p>Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanz-Richtlinie) definiert den Begriff „Mutterunternehmen“ europaweit einheitlich für alle zur Bilanzierung verpflichteten Personen. Das schließt alle Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG mit ein.</p> <p>Der Begriff des Mutterunternehmens wird von den Verkehrskreisen in der Definition im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verstanden. Die Regelung setzt das sogenannte Control-Konzept um und stellt darauf ab, dass das Mutterunternehmen die rechtliche Möglichkeit hat, ein Unternehmen zu beherrschen. Dies ist der Fall, wenn dem Mutterunternehmen eines der in § 290 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 HGB bezeichneten Rechte zukommt. (BT-Drucks. 16/10067, S. 78)</p> <p>Daraus folgt, dass nicht jedes übergeordnete Unternehmen zwingend auch das Mutterunternehmen sein muss. Bereits deshalb sollte die Definition der HGB-rechtlichen Interpretation folgen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Weiterhin wird zu bedenken geben, dass im Zuge der Begründung des § 1 Absatz 24 GwG-Neu die Unternehmen ausgenommen werden sollten, die als Industrieholding gelten sollen. Gleichwohl würde die vorliegende Definition dazu führen, dass die Industrieholding faktisch wieder in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes gezogen werden würde. Es wäre mithin unter anderem die Aufgabe der als Mutterunternehmen angesehenen Industrieholding gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 GwG festzulegen und sicherzustellen, dass diese auch eingehalten werden. Allerdings wird man hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit die Frage stellen müssen, welche Fach- und Sachkompetenz in diesem Mutterunternehmen vorhanden sein sollte, wo es gar nicht selbst als Verpflichteter gilt.</p> <p>Wenn jedoch eine eigenständige Definition von „Mutterunternehmen“ im Sinne des Geldwäschegesetzes erfolgen soll, dann sollte unter Berücksichtigung der sachlichen und fachlichen Erwägungen auf das Unternehmen als Mutterunternehmen abgestellt werden, dass seinerseits Verpflichteter ist und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist, das als Verpflichteter im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG zu klassifizieren ist.</p> <p>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das selbst Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 ist, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist, das seinerseits Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 ist.</i></p>
<p>§ 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung, Versicherungstätigkeit</p>	
<p>(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln, ...</p>	<p>Die Erweiterung ist zu streichen. Die im Referentenentwurf enthaltene Begründung entspricht nicht dem Regelungsgehalt des § 39 Absatz 2, 3, 6 und 7 ZAG, mit dem die europaweit harmonisierte Praxis zur Inanspruchnahme eines</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>4. Agenten nach § 1 Absatz 79 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld- Agenten nach § 1a Absatz 610 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes <u>sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,</u></p>	<p>sogenannten EU-Passes nach den Artikeln 28 – 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (PSD2) im nationalen Recht umgesetzt wurde. Es dürfen nur solche Agenten in Deutschland für ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat tätig werden, die im Vorfeld gegenüber der Heimatlandaufsicht sowie der BaFin angezeigt wurden. Die BaFin kann ihrerseits die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes über etwaige ihr bekannte Mängel im Zusammenhang mit dem betreffenden Agenten informieren.</p> <p>Außerdem kommt hinzu, dass § 2 Absatz 1 Nummer 4 GwG bereits alle im Inland ansässigen Agenten erfasst, unabhängig davon, ob diese für ein Zahlungs- oder E-Geld-Institut mit Sitz in Deutschland oder ein solches mit Sitz in einem Mitgliedstaat tätig werden. § 2 Absatz 1 Nummer 4 GwG stellt auf die Eigenschaft als „Agent im Sinne von § 1 Absatz 9 ZAG“ und nicht auf den Sitz des Unternehmens, für das der Agent tätig wird. Alle Agenten stehen nach § 50 Nummer 1 Buchstabe g) GwG unter der Aufsicht der BaFin. Mithin kann die BaFin direkt gegen die Agenten vorgehen.</p> <p>Die BaFin kann demnach sowohl gegenüber dem betreffenden Zahlungs- oder E-Geld-Institut als auch gegenüber dem Agenten direkt aufsichtsrechtlich tätig werden.</p>
<p>(6) Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen <u>von</u></p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme in Kapitel 1.2 verwiesen.</p> <p>Der Verweis auf die anderen Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG stellt eine Abgrenzung dar und ist somit eine weitere den Begriff des „Finanzunternehmens“ definierende Regelung. Diese Abgrenzung sollte deshalb in § 1 Absatz 24 GwG-Neu aufgenommen werden.</p> <p>Die angeführte Begründung, dass „Kreditinstitute“ nach der Richtlinie keine Finanzinstitute, sind ist zwar zutreffend, allerdings trägt dies nicht hinsichtlich der</p>

Referententwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Finanzunternehmen</u> mit Sitz im Ausland, <u>soweit sie nicht bereits von ein der Nummer 2 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,</u></p>	<p>nationalen Umsetzung. Es ist festzuhalten, dass der deutsche Gesetzgeber den Begriff des „Finanzinstituts“ gerade nicht aus der Vierten Geldwäscherichtlinie übernommen hat. Vielmehr wird der national geprägte Begriff des „Finanzunternehmens“ verwendet, der auch lediglich die Restgröße der Personen erfasst, die dem Begriff des Finanzinstituts im Sinne der Vierten Geldwäscherichtlinie unterliegen. Allein deshalb ist die betreffende Begründung nicht aussagekräftig und auch die „Nummer 1“ müsste in die Aufzählung zum Zweck der Abgrenzung aufgenommen werden.</p>
<p>§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</p>	
<p>(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind <u>mindestens</u> fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich <u>spätestens nach zehn</u> Jahren zu vernichten. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.</p>	<p>Die Anpassung der Aufbewahrungsfrist wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist der Umfang der Anpassung weiterhin nicht ausreichend. In Satz 2 wird ausschließlich auf den Zeitpunkt der Begründung einer Geschäftsbeziehung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GwG als Kriterium für die Aufbewahrung von Dokumenten, Daten und Informationen, die zu jenem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Begründung der Geschäftsbeziehung erhoben wurden, abgestellt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 GwG gegebenenfalls eine erneute Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt ist. Dieser Vorgang fällt unter Beachtung der aktuellen Regelung unter die Kategorie der „übrigen Fälle“ im Sinne von Satz 3. Das hat zur Folge, dass eben jene Dokumenten, Daten und Informationen, die während der laufenden Geschäftsbeziehung neu erhoben wurden, von der Sache her nach fünf Jahren gelöscht werden müssen und man auf veraltete Dokumente, Daten und Informationen „zurückfällt“. Das kann nicht im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes sein und bedarf einer ausdifferenzierten Überarbeitung.</p>
<p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten</p>	
<p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen <u>Unternehmen,</u></p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu § 1 Absatz 25 GwG-Neu verwiesen.</p>

Referententwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Zweigstellen, und Zweigniederlassungen <u>und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4</u>, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 <u>die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2,</u> 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist, 3. <u>die Schaffung von</u> Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie 4. <u>die Schaffung von</u> Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten. <p>Sie haben sicherzustellen, dass die Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren <u>Zweigstellen, oder Zweigniederlassungen, und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sowie diese geldwäscherechtlichen Pflichten dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, wirksam umgesetzt werden.</u></p>	<p>Soweit das Mutterunternehmen im Inland ansässig ist, sind die Regelungen des deutschen Geldwäschegesetzes nachvollziehbar anwendbar. Unklar bleibt indes, wie es sich mit solchen Mutterunternehmen verhält, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Töchter alle in Deutschland ihren Sitz haben.</p> <p>Unabhängig davon, steht die Regelung des § 9 Absatz 1 GwG im Widerspruch zu § 1 Absatz 25 GwG-Neu. Folgt man der Definition in § 1 Absatz 25 GwG-Neu sowie § 1 Absatz 24 GwG-Neu, werden insbesondere Industrieholdings nicht unter § 9 GwG-Neu fallen, weil weiterhin abgestellt wird auf „Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind“. Jedoch wird es sich bei dem Mutterunternehmen, wie aufgezeigt, nicht immer um einen Verpflichteten handeln, etwa weil die Industrieholding ausgenommen wurde. Folglich läuft § 9 GwG-Neu für die betreffenden Gruppen leer. Die unverändert verwendete Formulierung basiert noch auf der Annahme, dass das in der Gruppe am höchsten stehende Unternehmen, dass selbst Verpflichteter ist, für die gruppenweiten Pflichten Sorge zu tragen hätte.</p>
<p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p>	
<p>(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:</p> <p>...</p> <p>Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden</p>	<p>Der Satz sollte zur Wahrung der Übersichtlichkeit anders strukturiert werden. Dadurch wird deutlich gemacht, dass es mehrere Zeitpunkte gibt, an denen die allgemeinen Sorgfaltspflichten erneut erfüllt werden müssen.</p> <p>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern, <u>wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder wenn er nach der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11. 3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist, die Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen.</u></p>	<p><i>Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,</i> <i>2. der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder</i> <i>3. er der Verpflichtete nach der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11. 3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist, die Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen.</i> <p>Die Übernahme der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b) der Änderungsrichtlinie eingefügten Formulierung lässt unklar, was solche Ereignisse sein sollen, bei dem der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren. Bereits jetzt besteht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 GwG die Pflicht zur erneuten Identifizierung des Vertragspartners, wenn der Verpflichtete Zweifel hegt an der Richtigkeit der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Identifizierung. Insofern besteht jedoch eine Regelung und es würde keiner Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 3 GwG-Neu bedürfen.</p>
<p>§ 11 Identifizierung</p>	
<p>(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der</p>	<p>Die Regelung des § 11 Absatz 5 Satz 2, 3 GwG-Neu wird als zu weitgehend abgelehnt. Nach Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a) der Änderungsrichtlinie wird lediglich folgende Regelung getroffen:</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. <u>Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 haben die Verpflichteten den Nachweis einzuholen, dass die Vereinigung oder Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 oder § 21 nachgekommen ist. Anstelle des Nachweises kann auch ein Auszug der Daten, die über das Transparenzregister zugänglich sind, eingeholt werden.</u> Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. <u>Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, die hinreichend sind, dass der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte in der Lage ist, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.</u></p>	<p><i>„...holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein.“</i></p> <p>Es wird von „gegebenenfalls“ gesprochen. Die im Referentenentwurf beabsichtigte Formulierung führt dazu, dass die Verpflichteten immer einen Nachweis einholen müssen, dass die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen ist. Ein derartiges zwingendes Erfordernis resultiert aus der Änderungsrichtlinie nicht.</p> <p>Berücksichtigt man, dass nicht jede Vereinigung sich anmelden muss, etwa weil bereits alle Daten im Handelsregister erfasst und von dort direkt in das Transparenzregister übertragen werden, dann verfügt diese Vereinigung konsequenterweise über keinen Nachweis der Eintragung. Folglich bliebe den Verpflichteten nach § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG-Neu nur die Einholung eines Auszuges aus dem Transparenzregister, der zudem noch kostenpflichtig ist. Diese Bedingung geht ebenfalls weit über die Änderungsrichtlinie hinaus.</p> <p>Indem die Änderungsrichtlinie von „gegebenenfalls“ spricht, wird bereits eine Option der Natur eröffnet, dass gerade keine zwingende Einholung eines Nachweises oder eines Auszuges aus dem Transparenzregister erforderlich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn etwa bereits eine vollständige Gesellschafterliste aus dem Handelsregister abgerufen wurde und dadurch die wirtschaftlich Berechtigten, soweit die Gesellschafter natürliche Personen sind, überprüft wurden.</p> <p>Es wird kategorisch abgelehnt, dass die Verpflichteten im Wege dieser Regelung und im Zusammenspiel mit § 23a GwG-Neu zu einer Art Kontrollinstanz gemacht werden. Schließlich bedarf es unter anderem auch dann einer Meldung, wenn die Vereinigung keinen Nachweis erbringen kann, der Verpflichtete somit zum Abruf eines Registerauszuges verpflichtet wäre und auch dieser Abruf ergebnislos verlaufen würde.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen des Geldwäschegesetzes durch Vertragspartner, für diese auftretende Personen oder gegebenenfalls vorhandene wirtschaftlich Berechtigte ist nicht die Aufgabe der Verpflichteten, sondern der zuständigen Behörden sowie der registerführenden Stelle.</p>
<p><u>§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete</u></p>	
<p>(1) <u>Verpflichtete nach § 2 verarbeiten personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten auf Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.</u></p>	<p>Die Regelung muss in dieser Form strikt abgelehnt werden.</p> <p>Die Regelung bewirkt einen nicht beabsichtigten Effekt.</p> <p>Deutlich wird dies, wenn man gleichzeitig die Begründung zur Änderung von § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung im Referentenentwurf berücksichtigt, die ausführt, dass die Angleichung dem Zweck dienen soll, nur noch einen Datensatz zur Identifizierung des Kunden vorhalten zu müssen, sowohl für die Zwecke des Geldwäschegesetzes als auch den gleichen Datensatz für die Zwecke der Abgabenordnung. Die hier beabsichtigte Regelung würde gerade einer derartigen mehrfachen Verwendung des zur Erfüllung der geldwäschezwecke erhobenen Datensatzes entgegenstehen. Zum einen bildet § 154 Absatz 2 Abgabenordnung eine vom Geldwäschegesetz unabhängige eigenständige Regelung. Zum anderen führt die beabsichtigte Änderung von § 154 Absatz 2 Abgabenordnung lediglich dazu die einzelnen Datenfelder und Anforderungen im Gleichlauf festzulegen, die für Zwecke der Erfüllung der Abgabenordnung erhoben werden müssen.</p> <p>Daneben wird offenbar unberücksichtigt gelassen, dass die von jedem Verpflichteten erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Vorname, Name und die Anschrift für vielfältige gesetzliche und unternehmerische Zwecke benötigt werden. So dienen sie dem Verpflichteten bereits allein der Kontaktaufnahme. Aber auch für die Rechnungslegung werden diese Daten benötigt, also gerade für den ureigenen kommerziellen gewerblichen Zweck des Verpflichteten.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Die Beschränkung der Verwendung den Datensatz allein für geldwäscherechtliche Zwecke zu verwenden ist deshalb operativ nicht umsetzbar und würde zur zwingenden doppelten Erhebung der identischen Daten führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre eine Regelung akzeptabel, die der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und innerbetrieblicher Zwecke, von berechtigten Auskunfts- und Vorlageersuchen und eben der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften dienlich ist.</p>
<p><u>(3) Absatz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung auf Dritte, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.</u></p>	<p>Das Wort „Dritte“ wird im Geldwäschegesetz nicht ausschließlich in der Bedeutung des § 17 GwG verwendet. Deshalb ist eine Klarstellung geboten, dass es sich hier um „Dritte nach § 17 GwG“ handelt.</p> <p><i>Absatz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne des § 17, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.</i></p>
<p>§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>	
<p><u>(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn es sich</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</u> <u>2. um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktionen handelt, an der ein von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaatansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist;</u> <p><u>dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2018/843</u></p>	<p>Die Regelung des § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG-Neu hat weitreichende Konsequenzen für Zahlungs- und E-Geld-Institute. Die in Deutschland ansässigen Zahlungs- und E-Geld-Institute betreiben in der Regel vor allem das Akquisitionsgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ZAG. Sie ermöglichen es, den als Vertragspartnern angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Der überwiegende Teil der Vertragspartner der Mitglieder ist seinerseits gewerblich tätig und als Güterhändler einzustufen. Für den Fall, dass bei einem in Deutschland ansässigen Güterhändler im Ladengeschäft ein Endkunde, der seinerseits seinen Wohnsitz zum Beispiel in Bosnien Herzegowina hat, Waren einkauft und mit seiner Kreditkarte bezahlt, dann hätte diese Transaktion unmittelbare Auswirkungen auf das angeschlossene Zahlungs- oder E-Geld-Institut über das die Transaktion</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>geändert worden ist, und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,</u></p> <p>3. <u>um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen</u></p> <p>a) <u>komplex oder ungewöhnlich groß ist,</u></p> <p>b) <u>einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder</u></p> <p>c) <u>ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, oder</u></p> <p>4. <u>für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung handelt mit einem Respondenten</u></p> <p>a) <u>mit Sitz in einem Drittstaat oder</u></p> <p>b) <u>mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, es sei denn der Verpflichtete gelangt nach Prüfung des Risikos zu der Beurteilung, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt.</u></p>	<p>durchgeführt wird. Dabei hat das Zahlungs- oder E-Geld-Institut weder Kenntnis des vom seinerseits verpflichteten Güterhändler durchgeführten Grundgeschäfts, noch ist der zahlende Endkunde bekannt. Würde jede derartig gelagerte Transaktion die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten von jedem in der Prozesskette der Zahlungsabwicklung involvierten Verpflichteten begründen, dann würden derartige Zahlungen tendenziell von vornherein abgelehnt. Dies hätte wiederum zur Folge, dass gar nicht erst eine Papierspur und eine Nachvollziehbarkeit der Transaktion geschaffen wird.</p> <p>Es ist deshalb das Verständnis des BVZI, dass die dargelegte Interpretation nicht Intention der Änderungsrichtlinie ist. Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass nicht jeder Verpflichtete in der Prozesskette die verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung bringen muss, sondern wie in dem aufgezeigten Beispiel der Güterhändler, der seinerseits als Verpflichteter gilt und das insofern erste oder letzte Glied in der Prozesskette im Verhältnis zum Endkunden ist.</p>
<p>(5) <u>In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall sind haben Verpflichtete mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</u></p> <p>1. <u>sie müssen die Transaktion sowie deren Hintergrund und Zweck mit angemessenen Mitteln untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt, und</u></p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu § 15 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>Sofern, entgegen der vom BVZI vertretenen Auffassung, jeder Verpflichtete in der Prozesskette der Zahlungsabwicklung diese Anforderungen erfüllen müsste, dann würden im Zeitalter der politisch betriebenen Einführung von Instant Payment unzählige bargeldlose Zahlungen für Tage nicht durchgeführt und verzögert werden. Damit werden nicht nur dem Vertragspartner sondern auch dem</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<ol style="list-style-type: none"> 2. <u>sie müssen die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung und den einzelnen Transaktionen verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.</u> 3. <u>sie müssen zusätzliche Informationen einholen über</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,</u> b) <u>die angestrebte Geschäftsbeziehung,</u> c) <u>die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,</u> d) <u>die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und</u> e) <u>die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,</u> 4. <u>die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und</u> 5. <u>bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie</u> b) <u>durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.</u> 6. <u>sie müssen eine oder mehrere der folgenden risikomindernden Maßnahmen ergreifen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen,</u> 	<p>potentiellen Endkunden indirekte deutliche Hinweise auf einen etwaigen Verdacht gegeben.</p> <p>Unabhängig davon wäre es für die Mitglieder des BVZI im Massenzahlungsgeschäft schlicht nicht möglich, die personellen und technischen Ressourcen aufzubringen, um die betreffenden Transaktionen zu kontrollieren und die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Im Ergebnis bliebe lediglich die Option, derartige Transaktionen bereits im Annahmeprozess auszusteuern und abzulehnen.</p> <p>Selbst wenn die Mitglieder des BVZI versuchen würden, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, würde dies bereits daran scheitern, dass sie gar nicht alle geforderten Informationen einholen können, weil die Person des Endkunden für sie nicht bekannt und damit nicht ansprechbar ist.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>b) <u>die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,</u></p> <p>c) <u>die Beschränkung der gesetzlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko.</u></p>	
<p>§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p>	
<p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. <u>Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Dritten in diesen Fällen stets die Vorschriften dieses Gesetzes beachten.</u> Dritte dürfen nur sein ...</p>	<p>Der BVZI begrüßt es, dass etwaige Aufsichtsarbitrage verhindert wird. Allerdings ist die hier vorgesehene Regelung kein geeignetes Mittel und steht zudem im Widerspruch zu anderen Regelungen des Geldwäschegesetzes.</p> <p>Die Mitglieder des BVZI verwehren sich gegen die Ausführung in der Begründung des Referentenentwurfs, dass es „Geschäftsmodell insbesondere von Zahlungsinstituten“ wird, „Identifizierungen als Dritte in großer Stückzahl für andere Verpflichtete auch grenzüberschreitend vorzunehmen“. Die Mitglieder des BVZI bieten ihrerseits derartige Dienstleistungen nicht als Geschäftsmodell an. Im Gegenteil, einzelne Mitglieder nutzen insbesondere die Möglichkeit ihrerseits die in Deutschland ansässigen Kreditinstitute als Dritte einzusetzen und im Zuge der gemeinschaftlichen Kundenbetreuung, auf den Erstidentifizierungsdatensatz beim Kreditinstitut zurückzugreifen.</p> <p>Ein Verpflichteter kann bei Einbeziehung eines gesetzlich geeigneten Dritten gerade nicht sicherstellen, dass die einbezogenen gesetzlich geeigneten Dritten alle Vorschriften des Geldwäschegesetzes beachteten. Dem Verpflichteten ist es lediglich möglich, sicherzustellen, dass der ihm übermittelte Identifizierungsdatensatz den Anforderungen des Geldwäschegesetzes gerecht wird. Eine Sicherstellung würde erforderlich machen, dass durch den Verpflichteten die Strukturen beim Dritten geprüft werden. Das ist weder dessen</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Aufgabe noch in seiner Hoheit, soweit es Dritte im Sinne von § 17 Absatz 1 GwG betrifft.</p> <p>Soweit diese Regelung durchgesetzt wird, wird der Rückgriff auf gesetzlich geeignete Dritte endgültig zum Erliegen kommen. Damit bleibt jedem einzelnen Verpflichteten nur, die jeweilige Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Eigenregie durchzuführen, weil die anderenfalls bestehenden Haftungsrisiken nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Einsatz von gesetzlich geeigneten Dritten stehen.</p> <p>Hier geht es nicht mehr darum, etwaige „Doppelverpflichtungen“ – wie bei den Finanzunternehmen als Begründung angeführt – oder „Doppelidentifizierungen“ – wie bei den Immobilienmaklern als Begründung angeführt – zu vermeiden. Sie widerspricht aus praktischen Erwägungen auch der Begründung zu § 17 Absatz 3a GwG-Neu hinsichtlich der Vermeidung eines wiederholten Identifizierungsaufwands.</p>
<p><u>(3a) Der Dritte kann zur Identifizierung des Vertragspartners, einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines wirtschaftlich Berechtigten auch auf eine anlässlich einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung dieser Person eingeholte Informationen entsprechend Absatz 3 Nummer 1 zurückgreifen, sofern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,</u> <u>2. die Identifizierung vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,</u> <u>3. für den Verpflichteten aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Informationen bestehen und</u> <u>4. das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.</u> 	<p>Diese Regelung wird abgelehnt und wird den praktischen Aspekten der Datensparsamkeit nicht gerecht.</p> <p>Die mehrfache Nutzung eines Identifizierungsdatensatzes ist langjährige etablierte Praxis. Die vorliegende Regelung beschränkt vielmehr diese etablierte Praxis durch bürokratische Maßnahmen, die dem eigentlichen Ziel entgegenstehen.</p> <p>Fakt ist, dass regelmäßig keine Beurteilung durch den Dritten erfolgt, wann er die letzte Identifizierung des betreffenden Vertragspartners gemacht hatte, dessen Identifizierungsdatensatz nunmehr von einem anderen Verpflichteten verwendet werden soll.</p> <p>Fakt ist auch, dass die technischen Systeme der Verpflichteten in der Regel kein auswertbares Datum enthalten, ob die 24 Monate bereits abgelaufen sind.</p> <p>Fakt ist ferner, dass die Verpflichteten zwar regelmäßig das Datum der Ausstellung des zugrundeliegenden amtlichen Ausweisdokuments erfasst haben,</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p>	<p>aber gerade nicht das Datum der Gültigkeit des Ausweisdokumentes. Selbst wenn dieses Datum vorhanden wäre, dann wäre es nur zugänglich für einen sehr eingeschränkten Personenkreis im Rahmen der ordnungsgemäßen Berechtigungs- und Datenzugriffskonzepte.</p> <p>Mit anderen Worten, die Erfüllung dieser Anforderungen wird in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Im Ergebnis wird ein Rückgriff auf gesetzlich geeignete Dritte nur bedingt möglich sein.</p>
<p><u>§ 23a Meldungen von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle</u></p>	
<p>(2) <u>Die registerführende Stelle hat auf der Website des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle abzugeben sind.</u></p>	<p>Die in § 23a Absatz 2 GwG-Neu angelegte Regelung wird insoweit abgelehnt, als die Meldung über die Website des Transparenzregisters erfolgen muss.</p> <p>Es ist eine Regelung zu treffen, die den Entwicklungen der Technik flexibel Rechnung trägt. Insbesondere ist auch die Schaffung einer technischen Schnittstelle zur Einspielung entsprechender standardisierter Daten vorzusehen. Die Mitglieder des BVZI begründen monatlich mehrere Tausend Geschäftsbeziehungen. In jedem Fall einer festgestellten Abweichung eine händische Erfassung über eine per Website bereitgestellte Erfassungsmaske vorzunehmen, ist nicht zeitgemäß und belastet die personellen Ressourcen der Verpflichteten über Gebühr.</p>
<p>(3) <u>Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.</u></p>	<p>Die Einbeziehung des „Erstatters der Unstimmigkeitsmeldung“ in § 23a Absatz 3 GwG-Neu ist zu streichen.</p> <p>Der Ersteller ist bereits seiner Pflicht nachgekommen und hat gemeldet, dass es eine Unstimmigkeit gibt. Anschließend ist es in der Sphäre der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung diese Unstimmigkeit aufzuklären. Das ist und kann nicht zusätzliche Aufgabe der Verpflichteten sein.</p>
<p>§ 50 Zuständige Aufsichtsbehörde</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für <ol style="list-style-type: none"> a) Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, b) Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungsinstitute <u>nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</u> und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a <u>Satz 1 Nummer 1</u> des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland, d) Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs, f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen, g) <u>Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</u>, Agenten und E-Geld-Agenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 	<p>In Bezug auf die beabsichtigte Änderung in § 50 Nummer 1 Buchstabe g) GWG-Neu wird auf die Stellungnahme zu § 2 Absatz 1 Nummer 4 GWG-Neu verwiesen.</p> <p>Es ergeben sich Bedenken an der Möglichkeit der rechtskonformen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Zahlungs- und E-Geld-Instituten, sowohl unter Berücksichtigung der Regelungen zum EU-Passverfahren als auch der Gleichbehandlungsgrundsätze im Verhältnis zu anderen Verpflichteten, wie den Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>h) Unternehmen und Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und</p> <p>i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,</p> <p>2. für Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,</p> <p>3. für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61, <u>163 Satz 4</u> der Bundesrechtsanwaltsordnung),</p> <p>4. für Patentanwälte nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),</p> <p>5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),</p> <p>6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),</p> <p>7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte <u>sowie Vereine und Vereinigungen nach § 4 Nummer 8 des Steuerberatungsgesetzes</u>, nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),</p> <p><u>7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes das Finanzamt,</u></p> <p>8. für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis <u>glücksspielrechtliche Aufsicht</u> zuständige Behörde und</p> <p>9. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.</p>	
<p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder <u>leichtfertig-fahrlässig</u> ...</p>	<p>Die Änderung von „leichtfertig“ zu „fahrlässig“ ist abzulehnen. Die bisherige Formulierung ist unverändert fortzuführen.</p> <p>Bereits die erste Fassung des Geldwäschegesetzes stellte auf eine „vorsätzlich oder leichtfertig“ begangene Handlung ab (BGBl. I 1993 S. 1770, 1774). Begründet wurde diese Regelung seinerzeit wie folgt:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Die durch dieses Gesetz statuierten Pflichten haben bloßen Ordnungscharakter. Der Verletzung dieser Pflichten kommt kein gesteigerter ethischer Unwertgehalt zu, der eine Ahndung als Straftaten geboten erscheinen läßt.“</i> (BT-Drucks. 12/2704, S. 21).</p> <p>Auch die im Zuge der Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie und der damit verbundenen vollständigen Neufassung des Geldwäschegesetzes wurde an dem Wortlaut „vorsätzlich oder leichtfertig“ (BGBl. I. 2008 S. 1690, 1700) festgehalten. Daran haben auch die weiteren Gesetzesänderungen und Ergänzungen bis zum 25. Juni 2017 nichts geändert.</p> <p>Selbst die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BGBl. I. 2017, S. 1822, 1854) führte zur keiner Änderung des Wortlauts „vorsätzlich oder leichtfertig“ in § 56 Absatz 1 Satz 1 GwG. Dabei hatte die Vierte Geldwäscherichtlinie erstmalig einen europaweit harmonisierten Sanktionsrahmen durch Ausprägung von detaillierten Vorgaben geschaffen, ohne allerdings den Regelungsgehalt von Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 Vierte Geldwäscherichtlinie zu ändern, der inhaltlich dem Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 Dritte Geldwäscherichtlinie entspricht. Insofern gab es keinen Anlass zu einer Anpassung des hier gegenständlichen Wortlauts.</p> <p>Daran ändert auch die Änderungsrichtlinie nichts.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Umso überraschender ist es, wenn jetzt der Eindruck erweckt wird, dass die „effiziente Aufsicht“ dadurch eingeschränkt wäre, dass wirksame Sanktionen nicht aufgrund von „Leichtfertigkeit“ verhängt werden könnten.</p> <p>Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen sehr deutlich, dass die Anzahl der Verdachtsmeldungen kontinuierlich zunimmt. Diese sind Ausdruck der angemessen umgesetzten internen Sicherungsmaßnahmen bei den Verpflichteten. Die Anzahl der Veröffentlichungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 57 Absatz 1 GwG ist hingegen mehr als überschaubar. Die BaFin hat allein nur drei Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz bekannt gegeben. Wobei zwei dieser Maßnahmen die Deutsche Bank AG und eine die N26 Bank GmbH betreffen.</p> <p>Berücksichtigt man zum Beispiel die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE Grünen zur Drucksache 19/288 (BT-Druck. 19/1216, S. 12ff.), ist von einer fehlenden Durchgriffsmöglichkeit nichts erkennbar. Auch die Ausführungen zur Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund von bußgeldbewährten Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten ist unter Berücksichtigung der Auskunft der BaFin im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE Linke zur Drucksache 19/3586 ist seit nach einem Hochstand von 96 Maßnahmen im Jahre 2016 rückläufig gewesen (BT-Drucks. 19/3818, S. 10) bei über 3.500 beaufsichtigten Unternehmen (BaFin Jahresbericht 2016). In den Jahren 2009 bis zum ersten Halbjahr 2018 wurden seitens der BaFin insgesamt 204 Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld abgeschlossen (BT-Drucks. 19/3818, S. 11).</p> <p>Die im Rahmen der Antwort der Bundesregierung dargelegten Zahlen zu abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren für den Nicht-Finanzsektor für 2017 listen gerade einmal 19 Bußgeldbescheide auf (BT-Drucks. 19/3818, S. 37). Hieraus die im Referentenentwurf vorgetragene Begründung abzuleiten und auf</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>mehrere Hunderttausende von Verpflichteten zu übertragen wird dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht und ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die am 17. Januar 2019 vom Bundesministeriums der Finanzen nach § 51 Absatz 9 GwG für das Jahr 2017 vorgenommene statistischen Veröffentlichung (Statistische Veröffentlichung) lässt ebenfalls nicht erkennen, dass eine Verschärfung erforderlich wäre (Im Internet abgerufen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2018-11-07-aufsichtstaetigkeit-geldwaeschegesetz.html).</p> <p>Es mag dahingestellt bleiben, ob es nahezu keine zu verlautbarenden Maßnahmen im Sinne des § 57 Absatz 1 GwG gibt, weil keine Defizite bestehen oder die eingesetzten personellen Ressourcen der zuständigen Behörden schlicht nicht ausreichend sind im Verhältnis zur Anzahl der zu beaufsichtigenden Verpflichteten. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die hier dargestellten Maßnahmen aus der Aufsichtstätigkeit nicht grundsätzlich dazu Anlass geben müssen, den Rückschluss zu ziehen, dass sich aus etwaig festgestellten Fehlern oder Mängeln für sich keine Notwendigkeit einer Sanktionierung im Sinne des Geldwäschegesetzes ergab. Betrachtet man allein die in der Statistischen Veröffentlichung dargelegte Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen sowie der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden (BaFin – 2.425/ Länder – 3.558) und die Anzahl der rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen (BaFin – 1/ Länder – 17), dann ist eher der Rückschluss erlaubt, dass die breite Masse der Verpflichteten keinen Anlass zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten geben war.</p> <p>Im Referentenentwurf aber ohne Anführung weiterer Belege zu behaupten, die Aufsicht könnte nur deshalb keine Sanktionierung vornehmen, weil die Unterscheidung zwischen „Leichtfertigkeit“ oder „Fahrlässigkeit“ nicht effizient ist, dass ist schlicht nicht nachvollziehbar. Es ist tägliche Praxis der Verwaltungs-, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden diese Unterscheidung anzustellen. Es ist auch Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden, sich mit den Entwicklungen</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>des Marktes zu befassen und darauf zu reagieren. Es ist insofern an den Aufsichtsbehörden singulären Fällen von Aufsichtsarbitrage entgegenzuwirken. Das allein liefert keine weitere Rechtsfertigungsgrundlage für eine zusätzliche Reglementierung gegenüber all jenen Verpflichteten, die ihrerseits große Anstrengungen unternommen haben und die geldwäscherechtlichen Vorschriften angemessen umgesetzt haben und im täglichen Geschäft anwenden.</p> <p>Eine Verschärfung ist das falsche Signal und trägt nicht zu einer effizienteren Aufsicht bei. Im Gegenteil die Bereitschaft von natürlichen Personen, die Funktion des Geldwäschebeauftragten zu übernehmen und dafür einzustehen, dass die geldwäscherechtlichen Vorschriften in der täglichen Ausübung der gewerblichen und beruflichen Tätigkeit des Verpflichteten angemessen angewendet werden, wird zurückgehen. Die bereits jetzt bestehende persönliche Haftung der Geldwäschebeauftragten steht in keinem angemessenen Verhältnis zur ihre Bezahlung. Im Gegenteil, mit der klaren Zuordnung der Verantwortung nach § 4 Absatz 3 GwG wurde die davor geregelte „Alleinzuständigkeit des Geldwäschebeauftragten“ (BT-Drucks. 17/6804, S. 33) gegenüber dem verantwortlichen Mitglied der Leitungsebene begrenzt. Der Geldwäschebeauftragte findet sich im täglichen Spannungsfeld verschiedener Parameter, die ganz offensichtlich bei der hier angedachten Änderung nicht in Erwägung gezogen wurden. Wenn denn fähige Mitarbeiter die Funktion des Geldwäschebeauftragten aufgrund der Haftungsverhältnisse nicht mehr bereit sind zu übernehmen, dann wird eben mit jeder Regelung das Gegenteil von dem erreicht was das Geldwäschegesetz will, eine effektive Abwehr und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p> <p>Die hier geführte Diskussion ist zudem eine „Scheindebatte“, weil es im Rahmen der Strafverfolgung auch heute noch Gang und Gäbe ist eher die Vortat zu verfolgen, als der Geldwäschebehandlung nachzugehen. Auch das ist etwas, was nicht im Verantwortungsbereich der Verpflichteten liegt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Im Jahr 2006 gab es lediglich 833 strafrechtliche Maßnahme aufgrund von § 261 StGB, wobei allein 522 (62,67%) auf § 261 Absatz 5 StGB zurückgeht und den davon mit erfassten Finanzagenten (BT-Drucks. 19/3818, S. 2337). Von diesen 833 strafrechtlichen Maßnahmen entfallen 556 auf den Bereich der aufgrund von Verdachtsmeldungen im Jahr 2016 und davor eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen (Jahresbericht 2016 – Financial Intelligence Unit (FIU), S. 17). Demgegenüber standen im Jahr 2016 insgesamt 40.690 Verdachtsmeldungen (Jahresbericht 2016 – Financial Intelligence Unit (FIU), S. 10). Es führten also weniger gerade 1,37% aller Verdachtsmeldungen zu einer strafrechtlichen Maßnahme.</p> <p>Nicht der auf Verpflichtete anwendbare Bußgeldkatalog ist das Problem. Das Problem einer effektiven Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liegt an anderer Stelle.</p>
<p>Artikel 11 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p><u>Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.</u></p>	<p>Unter Berücksichtigung des Artikels 5 der Änderungsrichtlinie hat die nationale Umsetzung bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der bereits jetzt bestehenden zeitlichen Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens und zur Vermeidung von Nachteilen für die Verpflichteten erscheint eine um 10 Tage vorgezogene Umsetzung nicht angemessen. Deshalb sollte das geänderte Geldwäschegesetz erst am 10. Januar 2020 Inkrafttreten.</p>
